



## BERATUNGSVORLAGE

**Bearbeiter:** Frau Lorenz

**Gremium:**  
Gemeinderat Au

**Sitzung:**  
öffentlich

**Sitzungstag:**  
11. April 2018

### TOP 2:

- a) **Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023;  
Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde Au**
  - b) **Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023;  
Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde Au**
- 
- a) **Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023;  
Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde Au**

### Sachverhalt:

In diesem Jahr finden die Wahlen der ehrenamtlichen Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2019 und endet zum 31.12.2023. In Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinde Au sind dem Amtsgericht Freiburg 2 Einwohner der Gemeinde vorzuschlagen.

Das Gerichtsverfahren-Gesetz sieht in Strafsachen in weitem Umfang die Beteiligung von Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Hauptverhandlung teilnehmen und zur Urteilsfindung berufen sind.

Das Amt des Schöffen gehört damit fraglos zu den wichtigsten und einflussreichsten Ehrenämtern. Es eröffnet die Möglichkeit zur Partizipation an staatlichen Entscheidungen und damit der unmittelbaren Ausübung von Staatsgewalt. Laienrichter tragen in erheblichen Umfang zur demokratischen Legitimation des gesamten Justizwesens bei. Als Vermittler zwischen Bevölkerung und Justiz stärkt der Laienrichter das Vertrauen in den Rechtsstaat sowie die Bereitschaft zum gesetzeskonformen Verhalten.

In dem Verfahren zur Vorbereitung dieser Wahl haben die Städte und Gemeinden eine wichtige Aufgabe, sie müssen für die Wahl der Schöffen **Vorschlagslisten** mit Kandidaten aufstellen. Aufgrund dieser Vorschlagslisten werden dann die Schöffen von Wahlausschüssen, die bei Gericht eingerichtet werden, gewählt.

Die Kandidaten zu gewinnen ist eine Aufgabe der Gemeinde in Vorbereitung der vom Gemeinderat zu wählenden Vorschlagsliste. Nach § 36 Abs.2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Soweit Schöffen der laufenden Wahlperiode erst eine Amtszeit tätig gewesen sind, kann bei der Neubenennung auch auf sie zurückgegriffen werden.

Schöffen, die bereits zwei Wahlzeiten hintereinander den Dienst geleistet haben, sollen nicht erneut zu Schöffen gewählt werden. Nach einer Pause von einer Amtszeit können diese Personen aber wieder gewählt werden.

#### **Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde:**

- Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagslisten bei den Gemeinden ist der Gemeinderat.

#### **Umfang der Vorschlagsliste:**

- Die Gemeinde Au stellt entsprechend den von ihr vom Amtsgericht mitgeteilten Zahlen eine einheitliche Vorschlagsliste auf. In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Amtsgerichts bestimmt hat.

#### **Vorbereitung der Vorschlagsliste:**

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensfall geraten sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

#### **Öffentlichkeitsgrundsatz:**

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Stellt sich dann im Laufe der Beratungen heraus, dass private Interessen einzelner Bewerber berührt werden, so muss im Einzelfall entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO vorübergehend in nicht öffentlicher Sitzung erörtert werden; die Entscheidung selbst ist jedoch in öffentlicher Sitzung zu treffen.

#### **Form der Beschlussfassung:**

Die Beschlussfassung muss im Gemeinderat erfolgen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.

**Befangenheit:**

Da die Vorschlagsliste der Schöffen durch Wahl zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO. Das bedeutet, Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung nicht befangen.

Aufgrund der Bekanntmachung und Aufruf im Mitteilungsblatt würden sich nachfolgende interessierte Personen für das Amt der Schöffen zur Verfügung stellen:

- |                                  |                           |
|----------------------------------|---------------------------|
| 1. Martina Maria Siefer          | Am Schönberg 30, 79280 Au |
| 2. Jürgen Schmidt                | Am Schönberg 30, 79280 Au |
| 3. Angelika Büchler geb. Gählert | Waldstraße 14, 79280 Au   |
| 4. Bruno Lorenz                  | Am Schönberg 18, 79280 Au |

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat schlägt die obengenannten Personen dem Amtsgericht Freiburg für den Schöffendienst in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 vor.

**b) Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023;  
Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde Au**

Die Amtszeit der gewählten Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 endet am 31.12.2018.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023, sind für die nun folgenden Geschäftsjahre die Vorschlagslisten vorzubereiten.

In Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinde Au hat diese eine(n) Einwohner/innen zu melden

Im Gegensatz zur Schöffenwahl hat nicht der Gemeinderat eine Vorschlagsliste aufzustellen und darüber zu beschließen, sondern diese wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises aufgestellt und an das zuständige Gericht eingereicht.

Aufgrund der Bekanntmachung bzw. auf persönliche Nachfrage, haben sich nachfolgende interessierte Personen für das Amt des Jugendschöffen beworben:

1. Katharina Gulde geb. Göbelbecker, Am Dorfbach 1, 79280 Au

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt von der Vorschlagsliste Kenntnis.